# Satzung des Fördervereins der Limesschule e.V.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins ist „Förderverein der Limesschule e.V.“. Er ist in das Vereinsregister München mit der Geschäftsnummer VR 15920 eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist München.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, Erziehung sowie die pädagogische Arbeit der Limesschule, ohne dabei staatliche Aufgaben zu ersetzen. Er fördert die Zustimmung zu dieser pädagogischen Arbeit in der Öffentlichkeit. Der Verein wird dabei als Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung tätig. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Mittelbeschaffung und Mittelweiterleitung an die Limesschule, das Tagesheim sowie die Mittagsbetreuung der Limesschule.

Diese Aufgabe sucht der Verein durch Gewinnung von Mitgliedern zu erreichen, die durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige tatkräftige Unterstützung den Verein fördern sowie durch Geld- und Sachspenden.

Die Mitglieder des Vereins stellen sich daher vor allem folgende Aufgaben:

1. Förderung der schulspezifischen Aktivitäten im Sinne der pädagogischen Schwerpunkte der Schule.

2. Förderung der kulturübergreifenden Zusammenarbeit von Schüler/inn/en, Lehrer/inne/n und Eltern.

3. Förderung und Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthalts- und Spielmöglichkeiten für Schüler/innen in Pausen und Freizeit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände.

4. Förderung von Maßnahmen und Projekten, die die Unterrichtsarbeit unterstützen.

5. Förderung und Unterhaltung von außerunterrichtlichen Aktivitäten (z.B. Hausaufgabenbetreuung) und Klassenfahrten.

## § 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet

werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins setzen sich aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen.

2. Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen. Interessierte Schüler/innen und Gäste können an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen, sie sind aber nicht stimmberechtigt.

3. Der Eintritt erfolgt durch Unterschrift der Beitrittserklärung, deren Übergabe an ein Vorstandsmitglied oder an die Schule oder durch Entrichtung des ersten Jahresbeitrages. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Fördervereines an. Der Vorstandschaft steht ein Einspruchsrecht zu.

4. Besonders verdiente Mitglieder des Vereins können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Übergabe einer schriftlichen Erklärung an ein Vorstandsmitglied oder an die Schule.

3. Die Mitgliedschaft kann nur zum 01. Januar und zum 01. Juli unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist gekündigt werden. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

4. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, die in grober Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder sich sonst der Mitgliedschaft unwürdig erweisen. Im Falle ist die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung möglich, die durch Mehrheitsbeschluss über die Berufung entscheidet. Die Berufung ist innerhalb zwei Wochen nach Zugang der Ausschließungserklärung an das betroffene Mitglied bei einem Vorstandsmitglied oder dem Sekretariat der Schule

schriftlich einzulegen. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, solange über die Berufung noch nicht entschieden ist.

## § 6 Beitrag

1. Die ordentlichen Mitglieder entrichten an den Verein einen Jahresbeitrag, der vom Vorstand festgelegt wird.

2. Ehrenmitglieder und geborene Vorstandsmitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen nicht verpflichtet.

3. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel und Spenden.

## § 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind: a) der Vorstand b) die Mitgliederversammlung

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus: gewählten Mitgliedern

    a. dem 1. Vorsitzenden
    b. einem Stellvertreter
    c. dem Kassierer
    d. dem Schriftführer

2. geborenen Mitgliedern
    a. der Rektorin der Schule oder deren Stellvertreterin
    b. einem Vertreter der Lehrerschaft
    c. einem Vertreter des Tagesheims
    d. einem Vertreter des Elternbeirats

3. Die geborenen Mitglieder werden durch die Organe der Schule, des Tagesheims und des Elternbeirats benannt. Die Entscheidungen werden durch die Schul-, Tagesheim- sowie Elternbeiratsleitung dem amtierenden Vorsitzenden mitgeteilt. Geborene Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

5. Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

6. Der Vorstand wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung in geheimer

Wahl gewählt. Bei Einverständnis aller Anwesenden ist mündliche Wahl zulässig.

7. Alle Ämter sind Ehrenämter.

8. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei sein Amt mit der Neuwahl des neuen Vorstands erlischt. Wiederwahl ist zulässig.

9. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung bzw. Neubenennung durch die Organe der Schule und des Tagesheims. Bis zur Neuwahl bzw. Neubenennung kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes betrauen.

10. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Vorstandssitzung wird vom 1. Vorsitzenden einberufen und muss einberufen werden, wenn dies zwei Vorstandsmitglieder verlangen.

11. Die Tagesordnung muss bei der Einladung zur Vorstandssitzung nicht mitgeteilt werden.

12. Beschlüsse können, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch, mündlich, auch fernmündlich, per Telefax oder per E-Mail gefasst werden.

13. Die Vorstandssitzung ist bei Anwesenheit von vier Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

14. Die Sitzungsprotokolle sind von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitglieder werden hierzu 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand in schriftlicher Form eingeladen. Anträge sind durch die Mitglieder mindestens sieben Tage vor der Versammlung beim Vorstand oder im Rektorat der Schule einzureichen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nicht 7 Tage vorher oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Ausgenommen von der Regelung des Abs.1 sind Anträge zur Satzung sowie

Vorstandswahlen einschließlich Vorstandsabwahlen.

3. Gegenstand der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden und des Kassenberichtes, Beschlussfassung über eingegangene Anträge, die Entlastung des Vorstands sowie fällig gewordene Neuwahlen. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden geleitet. Steht die Neuwahl des Vorsitzenden oder des gesamten Vorstandes auf der Tagesordnung, so ist zu Beginn ein Wahlleiter zu bestellen.

4. Die Mitgliederversammlung wählt bei jeder Neuwahl neben dem Vorstand auch den Kassenprüfer, der in der jährlichen Mitgliederversammlung Bericht über die Kassenprüfung erstattet.

5. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Stimmübertragung ist mit schriftlicher Vollmacht möglich, jedoch kann jeder Stimmberechtigte nur 2 weitere Mitglieder vertreten.

6. Der Vorstand kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Hierfür gelten die Bestimmungen des § 9, Abs. 1.

7. Das Versammlungsprotokoll ist vom Schriftführer und Vorsitzenden bzw. bei Neuwahlen vom Schriftführer und Vorsitzenden des neuen Vorstands sowie vom Wahlleiter zu unterschreiben. Das Protokoll ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

8. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

9. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

10. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 10 Schlussbestimmungen

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder.

2. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder.

3. Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder.

4. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verfällt das vorhandene Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu

bestimmende andere steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung an der Limesschule.

5. Zur Finanzierung der schulischen und erzieherischen Zwecke erfolgt keine Kreditaufnahme durch den Verein. Mittel des Vereins können nicht als regulärer Etat in der Finanzplanung der unterstützten Organe eingeplant werden.

Satzung vom 6.02.1997 und ergänzt am 5.05.1997.
Neufassung der Satzung vom 4.12.2000.
Neufassung der Satzung vom 19.12.2014 und ergänzt am 13.01.2015.
Satzung neu gefasst in der Mitgliederversammlung vom 16.04.2015 und in der Mitgliederversammlung vom 14.04.2016 geändert.
Satzung neu gefasst in der Mitgliederversammlung vom 25.03.2019